



© Rawpixel.com - Fotolia.com

VIDEOÜBERWACHUNG

Kein rechtsfreier Raum

Rechtsfragen bei der Baustellenüberwachung und -dokumentation durch Bilderfassungssysteme. Teil 2

Von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert

Im ersten Teil seines Überblicks über rechtliche Fragen, die auf Baustellen im Zusammenhang mit Bilderfassungssystemen zu beachten sind, sondierte Ulrich Dieckert die Einsatzbereiche dieser Technik, vermittelte eine erste Übersicht zu den damit verbundenen Rechtsfragen und befasste sich ausführlich mit den Regeln des Datenschutzes. Im folgenden zweiten und abschließenden Teil geht es um die Themenkomplex des Beschäftigtenschutzes und der Rechte am Bild.

Die auf der Baustelle beschäftigten Personen genießen einen höheren Schutz vor Bilderfassungssystemen, weil sie diesen praktisch während ihrer gesamten Arbeitszeit ausgesetzt sind.

II. Beschäftigtenschutz

Beim Beschäftigtenschutz ist zwischen den einschlägigen datenschutzrechtlichen Regeln einerseits und dem Arbeitsrecht andererseits zu differenzieren.

Beschäftigtendatenschutz

Zunächst gilt auch in diesem Bereich der Grundsatz aus § 4 Abs. 1 BDSG, wonach die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zulässig ist, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Haben sich daher die auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer mit

Maßnahmen der Bilddatenerfassung einverstanden erklärt (und zwar schriftlich gemäß § 4 a BDSG), dann kann der Betreiber sich hierauf als Rechtfertigungsgrund berufen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Betroffenen zuvor hinreichend auf den vorgesehenen Zweck und Umfang der Datenerhebung sowie auf die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung hingewiesen wurden. Des Weiteren muss die Einwilligung auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruhen. Wurde dies bisher von Datenschützern in Bezug auf abhängig Beschäftigte grundsätzlich verneint, hatte nunmehr das Bundesarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 11.12.2014 klargestellt, dass sich auch Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses frei entscheiden können, wie sie ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen.

Soweit dem Arbeitgeber die Einholung von Einwilligungen nicht gelingt oder diese aus anderen Gründen nicht praktikabel ist, steht ihm zur Rechtfertigung der Bilddatenerfassung neben der bereits zitierten Generalklausel des § 28 BDSG bei Beschäftigungsverhältnissen zusätzlich die Vorschrift des § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG zur Verfügung. Danach dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies u.a. für dessen Durchführung erforderlich ist. Nach diesem eher dürftigen Wortlaut ist nach herrschender Meinung die Bilddatenerfassung zumindest dann zulässig, wenn sie der Zutrittskontrolle, der Sicherheit der Beschäftigten sowie der Steuerung von Betriebsabläufen dient. Aber auch hier muss stets geprüft werden, ob die Maßnahmen in ihrem Umfang zweckmäßig, erforderlich und vor allen Dingen verhältnismäßig sind. Diesbezüglich hat das Bundesarbeitsgericht in mehreren Grundsatzentscheidungen angemerkt, dass Arbeitnehmer keinem ständigen Überwachungs- und Anpassungsdruck ausgesetzt sein dürfen und dass eine Videoüberwachung nicht zu einer anlassunabhängigen Leistungs- und Verhaltenskontrolle eingesetzt wird.

Arbeitsrecht

Gemäß § 32 Abs. 2 BDSG bleiben die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten durch die datenschutzrechtlichen Regelungen unberührt. Das bedeutet, dass auch das kollektive Arbeitsrecht eine Rolle spielt, wenn das Unternehmen dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegt. Nach dessen Grundsätzen sind die Arbeitgeber verpflichtet, die freie Entfaltung der Persönlichkeit der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zu schützen (vgl. § 75 Abs. 2 BetrVG). Der Betriebsrat kann wiederum seine Beteiligung einfordern, wenn technische Einrichtungen eingeführt und angewendet werden, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen (vgl. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG). Werden daher Videoüberwachungsanlagen auch zur Kontrolle von Arbeitnehmern auf Baustellen eingesetzt, können deren Vertreter den Abschluss einer Betriebsvereinbarung verlangen, in der Inhalt und Umfang der Maßnahmen näher definiert sind. Gelingt der Abschluss einer solchen Vereinbarung, dann stellt diese eine „andere Rechtsvorschrift“ i. S. v. § 4 Abs. 1 BDSG dar, sodass damit die Maßnahmen auch datenschutzrechtlich legitimiert sind. Der einzelne Arbeitnehmer ist allerdings nicht an die Betriebsvereinbarung gebunden, sodass er die gesetzliche Zulässigkeit der Maßnahme gerichtlich überprüfen lassen kann, wenn er sich subjektiv in seinen Rechten verletzt sieht. Dies geschieht jedoch höchst selten, da die Gerichte davon ausgehen, dass beim Abschluss von Betriebsvereinbarungen die Rechte der Arbeitnehmer hinreichend berücksichtigt worden sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, so können beide Parteien die Einigungsstelle anrufen. Den Spruch der Einigungsstelle (z. B. die durch die Einigungsstelle fingierte Zustimmung des Betriebsrates) können die Parteien dann arbeitsgerichtlich, notfalls bis zum BAG überprüfen lassen.

Um Streit mit den Arbeitnehmern von vornherein zu vermeiden (auch bei Betrieben, die nicht dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegen), sollte der Betreiber von Bilderfassungssystemen auf Baustellen seine Beschäftigten bereits im Vorfeld über den Einsatz, die Funktionsweise und den Umfang der Maß-

nahmen hinreichend informieren. Mit solchen vertrauensbildenden Maßnahmen lassen sich potentielle Konflikte von vornherein entschärfen. Wenn möglich, sollte des Weiteren das schriftliche Einverständnis der Beschäftigten eingeholt werden. Verfügt das Unternehmen über einen Betriebsrat, so sollte frühzeitig der Abschluss einer Betriebsvereinbarung angestrebt werden, die idealerweise für sämtliche Baumaßnahmen des Unternehmens gelten sollte.

III. Rechte am Bild Rechte an Bildnissen

Gemäß § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) dürfen Bildnisse mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Dabei liegt der gesetzgeberische Fokus auf der Schaffung von Bildnissen, bei denen der Charakter der abgebildeten Person im Mittelpunkt steht. Des Weiteren muss der Abgebildete erkennbar sein, wobei auf die Erkennbarkeit durch den Bekanntenkreis des Abgebildeten abgestellt wird.

Unter der Verbreitung oder Zurschaustellung i. S. v. § 22 KUG versteht man jede Weitergabe von körperlichen bzw. digitalen (Bild-)Exemplaren, sei es in Zeitungen, Büchern, Werbeträgern etc. Des Weiteren ist das Sichtbarmachen in jeder Art, z. B. durch Film, Fernsehen, Internet davon umfasst. Die Anfertigung der Bilder als solche ist nicht durch § 22 KUG geschützt. Nach herrschender Meinung sind aber die Persönlichkeitsrechte des Abgebildeten betroffen, sodass auch hier stets eine Güterabwägung vorzunehmen ist.

Die sanktionslose Verbreitung der Bildnisse ist schließlich nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Eine solche Einwilligung kann sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend (konkludent) erteilt werden. Eine wirksame Einwilligung setzt jedoch die Kenntnis des Betroffenen von Zweck, Art und Umfang der geplanten Verwendung des Bildnisses voraus.

Ein Verstoß gegen die o. a. Vorschriften kann strafrechtliche Sanktionen auslösen (vgl. § 33 KUG). Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare unterliegen der Vernichtung (§ 37 KUG). Darüber hinaus kann der Verletzte Schadensersatz nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen verlangen (vgl. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 22 ff. KUG).

Die soeben genannten Vorschriften des KUG können bei der Bilddatenerhebung auf Baustellen nur dann Anwendung finden, wenn die abgebildeten Personen überhaupt erkennbar sind. Dies dürfte bei Übersichtsaufnahmen zum Zwecke der Baustellendokumentation nur selten der Fall sein. Selbst wenn jedoch eine solche Erkennbarkeit auf Übersichtsbildern gegeben wäre, würde die Ausnahmvorschrift in § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG greifen. Danach dürfen



Rechtsanwalt
Dr. Ulrich Dieckert



Dem Betreiber von Bilderfassungssystemen auf Baustellen ist zu raten, sich vor deren Einsatz mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen vertraut zu machen und deren Voraussetzungen bei Aufstellung seines Sicherheitskonzeptes zu beachten.“

solche Bilder ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung verbreitet werden, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen. Es muss also ein „Bild“ und nicht ein „Bildnis“ vorliegen, bei denen die Personendarstellung entfallen könnte, ohne dass sich der Gegenstand oder Charakter des Bildes ändert. Dies dürfte bei einer Baustellendokumentation, bei der die Baustelle als solche im Mittelpunkt steht, in der Regel gegeben sein. Trotzdem ist den Betreibern angeraten, im Falle einer Veröffentlichung derartiger Bilder darauf zu achten, dass Personen so wenig wie möglich darauf erscheinen bzw. dass unvermeidlich abgebildete Personen durch eine nachträgliche Bildbearbeitung unkenntlich gemacht werden.

Steht die Identifizierung von Personen durch kameragestützte Überwachungssysteme im Mittelpunkt der Anwendung, wird man von Beiwerk nicht mehr sprechen können. Was die Anfertigung derartiger Aufnahmen angeht, so dürfte diese bei einer grundrechtlich gebotenen Güterabwägung in der Regel zulässig sein, weil die schutzwürdigen Interessen des Betreibers bei maßvollem Einsatz der Überwachungstechnik überwiegen (s. o.). Bei der Verbreitung derartig erhobener Bilddaten ist jedoch Vorsicht geboten. Bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen derartige Bilder vor missbräuchlichen Zugriffen Dritter geschützt werden. Sämtliche Personen, die mit diesen Bildern befasst sind (Mitarbeiter des Betreibers, Security-Firmen und gegebene-

nenfalls externe Wachdienste), sollten auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Da diese Bilder in der Regel als Beweismittel dienen, sollten sie auch nur den zuständigen Behörden und Gerichten zur Verfügung gestellt werden. Nach herrschender Auffassung ist die Vorlage von Aufnahmen vor Gericht nicht vom Verbot des § 22 KUG umfasst.

Werke der Baukunst

Einen besonderen rechtlichen Schutz genießen nach § 59 UrhG die Baulichkeiten als solche, und zwar in ihrer Eigenschaft als „Werk der Baukunst“. Grundsätzlich können sich die Urheber von Bauwerken nicht dagegen wehren, wenn dieselben von Dritten abfotografiert oder bildlich veröffentlicht werden. Diese sogenannte „Panoramafreiheit“ gemäß § 59 Abs. 1 UrhG betrifft jedoch nur die für Jedermann vom Straßenrand zugängliche äußere Ansicht. Werden Gebäude hingegen von Balkonen, Dächern oder aus der Luft fotografiert, insbesondere wenn diese hinter Zäunen und Hecken verborgen sind und die gefertigten Bilder vervielfältigt, verbreitet oder sonst öffentlich wiedergegeben, dann kann dies eine Urheberrechtsverletzung darstellen, die zumindest Ansprüche auf fiktive Lizenzgebühren auslöst.

Die Bilderfassung auf Baustellen ist von diesen Vorschriften dann berührt, wenn die z. B. zu Dokumentationszwecken erhobenen Aufnahmen des Bauwerkes beispielsweise in einem Bildband zusammengefasst werden, der zu werblichen Zwecken verbreitet wird. Allerdings muss das Bauwerk schon eine gewisse Schöpfungshöhe (d.h. Eigentümlichkeit) aufweisen, um im Sinne des Urheberrechtes schutzfähig zu sein. Dies dürfte für reine Zweckbauten zu verneinen sein. Schließlich müssen die Aufnahmen aus Perspektiven stammen, die nicht mehr von der Panoramafreiheit gedeckt sind, was bei Aufnahmen aus größerer Höhe (z. B. durch Drohnen oder Kräne) oder bei Innenaufnahmen der Fall sein kann.

Wer also eine Veröffentlichung derartiger Aufnahmen beabsichtigt, sollte sich mit dem Urheber des Bauwerkes (das ist in der Regel der Architekt) oder mit dem Eigentümer, dem die Nutzungsrechte übertragen wurden, ins Benehmen setzen. Eine unautorisierte Veröffentlichung kann fiktive Lizenzgebühren des verletzten Urhebers und in bestimmten Fällen auch strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Zusammenfassung

Wie bereits einleitend erwähnt, bewegt sich der Einsatz von Bilderfassungssystemen auf Baustellen keineswegs im rechtsfreien Raum. Der Betreiber derartiger Systeme hat vielmehr eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften zu

beachten, um zum Teil nicht unerhebliche rechtliche Sanktionen zu vermeiden. Jedem Anwender ist daher zu raten, sich vor dem Einsatz derartiger Systeme mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen vertraut zu machen und deren Voraussetzungen bei Aufstellung seines Sicherheitskonzeptes zu beachten.

Dient der Einsatz von Bilderfassungssysteme der (präventiven) Absicherung der Baustelle vor unbefugtem Betreten und der (repressiven) Erhebung von Beweismitteln, so ist eine vorherige Abstimmung des Betreibers mit seinem betrieblichen Datenschutzbeauftragten (falls vorhanden) und seinem Betriebsrat zum Zwecke der Mitbestimmung (falls vorhanden) unumgänglich. Auf diese Weise lassen sich mögliche Konflikte in datenschutzrechtlicher und arbeitsrechtlicher Hinsicht von vornherein entschärfen. Überhaupt sollte in Bezug auf den Einsatz und den Umfang derartiger Systeme weitgehende Transparenz gegenüber Dienstleistern, Beschäftigten und sonstigen autorisierten Besuchern der Baustelle herrschen, damit das Arbeitsklima auf der Baustelle nicht durch Misstrauen beeinträchtigt wird. Was den Einsatz von Bilderfassungssystemen zu Dokumentationszwecken angeht, so ist auf mögliche Urheberrechte Rücksicht zu nehmen.

Insgesamt aber sollte sich der Betreiber den Einsatz derartiger Systeme nicht von „Bedenkenträgern“ kleinreden lassen. Die einschlägigen Gesetze erlauben bei kreativer Auslegung deutlich mehr, als Datenschützer und Betriebsräte glauben machen. Hier kommt es auf sichere Rechtskenntnisse, gute Argumente und eine selbstbewusste Verhandlungsführung an. ■

Kontakt

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert, Berlin
Tel.: +49 30 27 87 07
ulrich.dieckert@dieckert.de
www.dieckert.de